

Paragraphen sind im Entwurf zum StrGB. (§§ 304, 305, 373, 374) erneut zur gesetzgeberischen Nachprüfung gestellt. Es ist nach Verf. zweifelhaft, ob sich eine allgemein befriedigende Lösung überhaupt finden lassen. *Georg Loewenstein* (Berlin.).

Düesberg: Kuppelei des Hauseigentümers. Dtsch. Polizeiarch. 9, 382—383 (1930).

Ein Schöffengericht verurteilte einen Hauseigentümer wegen Kuppelei, weil er mit der Mieterin, die das ganze Haus von ihm gemietet und dann die einzelnen Zimmer an Dirnen vermietet habe, und der Wirtschafterin, die die Dirnen bedient und Getränke ausgeschenkt habe, in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt habe. Er habe trotz des RGBG. weiter die Miete in gleicher Höhe gefordert, obwohl er aus der Höhe des Pachtzinses erkannt habe, daß das Geld nur aus der Ausbeutung der Dirnen eingenommen werden könnte. Die Berufungsinstanz, die Strafkammer stellte sich auf den Standpunkt, daß der Angeklagte freizusprechen sei, weil dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, daß er selbst den bordellartigen Betrieb unterhalten habe. Ferner bezöge sich aus § 180 Abs. 3 die Strafbarkeit aus Abs. 1 desselben Paragraphen nur auf diejenigen, die einer Person Wohnung gewähren, welche die Unzucht nachgeht, also bezöge er sich nur auf das Verhältnis zwischen Lohndirne und Vermieter selbst. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht dieses Urteil unter Aufrechterhaltung der tatsächlich erfolgten Feststellungen auf und der Angeklagte wurde der Kuppelei aus § 180 Abs. 1 für schuldig befunden. In der wichtigen, bisher von keinem Kommentar gestreiften Begründung heißt es u. a.: „Offenbar hat jedoch die Strafkammer das Verhältnis, in dem der Abs. 3 zu Abs. 1 des § 180 steht, rechtsirrig aufgefaßt, nämlich gemeint, soweit es sich um die Verkupplung von Lohndirnen handelt, treffe der Abs. 1 nur auf Wohnungsvermieter der Dirnen zu. Die Auffassung, daß sich aus Abs. 3 ergebe, daß die Strafvorschrift des Abs. 1 nur auf den Anwendung finde, der der Lohndirne Wohnung gewähre, ist rechtsirrig. Der Abs. 3 des § 180 enthält allerdings eine Einschränkung des Abs. 1 nur bezüglich desjenigen, der Dirnen über 18 Jahre Wohnung gewährt. Gegenüber solchen Vermietern soll der Abs. 1 nur unter der besonderen weiteren Voraussetzung Anwendung finden, daß über das Gewähren der Wohnung hinaus gewisse Kuppeleihandlungen vorgenommen werden. Durch Abs. 3 wird also im Verhältnis zu Abs. 1 nur bestimmt, daß das Gewähren von Wohnung an Dirnen über 18 Jahre, — obwohl es an sich Kuppelei darstellen könnte — für sich allein nicht als solche gelten soll. Damit ist jedoch keineswegs die Verkuppelung von Lohndirnen über 18 Jahren seitens solcher Personen, die nicht deren Wohnungsgewährer sind, für straffrei erklärt.“

Georg Loewenstein (Berlin.).

Blutgruppen.

Schiff, F.: Die Vererbungsweise der Faktoren M und N von Landsteiner und Levine.

(*Bakteriol. Abt., Städt. Krankenh. Friedrichshain, Berlin.*) Klin. Wschr. 1930 II, 1956—1959.

Die Faktoren M und N von Landsteiner und Levine lassen sich mit Hilfe geeigneter Immunsera nach elektiver Absorption nachweisen. Die Faktoren sind nach Landsteiner und Levine erblich, es bestanden jedoch noch Unsicherheiten über die Abhängigkeit der beiden Faktoren voneinander. Schiff nimmt an, daß die Gene für M und N ein einfache mendelndes Allelomorphenpaar bilden. In der heterozygoten Form sind M und N quantitativ etwas schwächer ausgebildet als in homozygoter Form. Eine absolute Dominanz des einen Gens besteht nicht. Mit dieser Annahme stimmen Beobachtungen bei 42 Familien mit 125 Kindern gut überein, ebenso auch populationsstatistische Daten (1420 Berliner, 180 Wolgadeutsche). Auch bei 327 Mutter-Kind-Verbindungen entsprach die Beobachtung der theoretischen Berechnung. Bei der Zuverlässigkeit und Einfachheit der Vererbungsweise kommt den Faktoren M und N auch gerichtlich-medizinische Bedeutung zu. Es besteht etwa die gleiche Ausschließungschance wie bei den Blutgruppen. Verwendet man beide Verfahren nebeneinander, so kann jetzt durchschnittlich jeder Dritte zu Unrecht als Vater angegebene Mann serologisch ausgeschlossen werden, womit die Leistungsfähigkeit der serologischen Vaterschaftsausschließung sich verdoppelt.

F. Schiff (Berlin).^{oo}

Edgecombe, Kathleen: Isohaemagglutinins: The influence of the foetus upon the titre of the mother's blood during pregnancy. (Über den Einfluß des Fetus auf den Titer der Isoagglutinine im mütterlichen Blut während der Schwangerschaft.) (*Thompson Yates Laborat., Univ., Liverpool.*) J. of Path. 33, 963—979 (1930).

Das Blut der schwangeren Frauen wurde während der letzten Schwangerschaftsmonaten gesammelt und das Serum gegenüber dem Blut von 12 gesunden männlichen Individuen austitriert. Da demnach das Blut vor der Titrierung längere Zeit aufgehoben werden mußte, machte Verf. zunächst Untersuchungen über den Titerabfall beim Stehen des Serums und fand, daß der größte Abfall innerhalb der ersten 2 Tage stattfindet und daß dann die Abnahme bis zu 3 Monaten nur langsam vor sich geht. Es wurden zusammen 18 Fälle untersucht, und zwar sowohl die Empfindlichkeit der Blutkörperchen, wie der Isoanti-

körpertiter des Serums. Aus den Untersuchungen scheint hervorzugehen, daß während der Schwangerschaft eine Zunahme des Titers stattfindet, namentlich wenn der Fetus einer anderen Gruppe gehört als die Mutter. Falls der Fetus derselben Gruppe gehört wie die Mutter, war die Titererhöhung geringer, als wenn er eine andere Gruppe aufweist, während bei Feten der Gruppe O eine Erhöhung nicht beobachtet wurde. Auch die Blutkörperchen scheinen eine Empfindlichkeitszunahme aufzuweisen. *Hirszfeld* (Warschau).,

Moskoff: *Le titre d'agglomération et son importance dans les recherches sanguines et pour la détermination de la paternité.* (Die Bedeutung des Agglutinationstiters bei den Blutuntersuchungen und für die Vaterschaftsbestimmung.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 7. VII. 1930.*) Ann. Méd. lég. etc. **10**, 599—603 (1930).

Der Grad der Empfindlichkeit des kindlichen Agglutinogens hängt ab von demjenigen des elterlichen Blutes, während diese Abhängigkeit beim kindlichen Agglutinin nicht so konstant ist. Für die Bestimmung der Vaterschaft ergibt sich daraus der Schluß, daß auf Grund der Prüfung des Grades der Empfindlichkeit des Agglutinogens ein fraglicher Vater ausgeschlossen werden kann, falls sich daraus ein zu verschiedenes Verhalten ergibt, daß die Empfindlichkeit der beiden Seren voneinander stark abweicht. Im gegenteiligen Falle ist ein Verdacht auf die Vaterschaft gerechtfertigt. Bei 5 untersuchten Individuen der AB-Gruppe zeigte sich 3 mal der A-Faktor stärker, in zwei Fällen der B-Faktor stärker empfindlich. Die Untersuchung könnte auch für die individuelle Blutdiagnose herangezogen werden. Die Probe wird teils mit dem Serum gegenüber verschiedenartig verdünnten Testblutkörperchenaufschwemmungen, teils mit den ausgewaschenen Blutkörperchen in verschiedenartig verdünnter Aufschwemmung gegenüber einem Testserum vorgenommen. *Schönberg* (Basel).,

Wiener, Alexander S., Max Lederer and S. H. Polayes: *Studies in isoagemagglutination. IV. On the chances of proving non-paternity; with special reference to blood groups.* (Blutgruppenstudien. Über die Aussichten der Vaterschaftsausschließung.) (*Dep. of Path., Jewish Hosp., Brooklyn.*) J. of Immun. **19**, 259—282 (1930).

Berechnungen über die Ausschließungsmöglichkeiten des als Vater beschuldigten Mannes, wobei als Grundlage sowohl 2 unabhängige Allelomorphe wie multiple Allelomorphie berücksichtigt wurde. Die Berechnungen können auch auf andere vererbbare Merkmale angewandt werden. Die Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. Es sei bemerkt, daß die Ausschließungsmöglichkeiten nach der Formel von v. Dungern und *Hirszfeld* auf 14,75, bei Bernstein auf 18,5 für unsere Bevölkerung berechnet wurden. (III. vgl. diese Z. **16**, 238.) *Hirszfeld* (Warschau).,

Pankratov, M.: *Zur Frage der Blutgruppen bei den Psychosen.* Sovrem. Psichonevr. **9**, 851—853 (1929) [Russisch].

Die an 1060 psychisch Kranken (720 Männer und 340 Frauen) angestellten Untersuchungen zeigen, daß Individuen, die die Blutgruppe I (O) aufweisen, etwas häufiger an Schizophrenie (36,9%) und Epilepsie (38,1%) erkranken als andere Blutgruppen. An progressiver Paralyse erkrankt häufiger die Gruppe II (A) (48,4%); zu dieser Gruppe gehören auch verhältnismäßig mehr Oligophrenen (38,4%). Bestimmte Beziehungen lassen sich jedoch einstweilen zwischen Blutgruppe und psychischer Erkrankung nicht feststellen. *J. Prissmann* (Moskau).,

Kunstfehler. Ärzterecht.

Hofmann, Willy: *Über akute Jodintoxikation nach Pyelographie mit Umbrenal.* (Georgine Sara von Rothschildsche Stiftung, Frankfurt a. M.) Dtsch. med. Wschr. **1930 II**, 1655—1565.

Bei einem Patienten war vor 6 Jahren ein riesiger Nierenstein links entfernt worden. Die damals mit Bromnatrium ausgeführte Pyelographie doppelseitig war anstandslos vertragen. Bei einer neuerlich ausgeführten Pyelographie mit Umbenal traten während der Aufnahme stärkere Schmerzen ein und am Nachmittag fühlte sich der Patient sehr elend, hatte Schüttelfrost, am nächsten Morgen zeigte sich eine sehr erhebliche Schwellung des Gesichts, auch soll in der Nacht der Urin blutig gewesen sein. An beiden Oberarmen fanden sich symmetrisch an den Streckseiten 10—12 erbsengroße, bläulich verfärbte und nicht druckempfindliche Knötchen. Über den Knötchen ist die Haut livide verfärbt. Im Laufe von 3 Tagen gingen die Erscheinungen restlos zurück, ohne therapeutische Maßnahmen. Es handelte sich